

# **Neue EU-Standardvertragsklauseln für den internationalen Datentransfer**

## **Funktionsprinzip, wesentliche Neuerungen & Umsetzungsempfehlungen**

RA und FA IT-Recht Dr. Sascha Vander, LL.M.

# Überblick

## I. Hintergrund

„Schrems II“ und die Reform der Standardvertragsklauseln

## II. Die neuen SVK

1. Funktionsprinzip Vertragsbaukasten
2. Zentrale Neuerungen (allgemein)
3. Ausgewählte Aspekte für einzelne Module

## III. Umsetzungshinweise

1. Zeitlicher Rahmen
2. Mögliche Umsetzungsstrategie

## IV. Fazit

1. Tops
2. Flops
3. Und los geht es

## I. Hintergrund

– 16.07.2020: EuGH erklärt den **EU-US Privacy Shield** in seinem Urteil in Sachen *Schrems II* (Az. C-311/18) für ungültig

➤ Wesentliche Erwägungen

- US-Sicherheitsböden haben de facto weitreichende – und nach europäischen Maßstäben unverhältnismäßige – Zugriffsrechte auf personenbezogene Daten (z.B. aufgrund des *Foreign Intelligence Surveillance Act, FISA*)
- Kein hinreichender und durchsetzbarer Rechtsschutz für Betroffene (Verfahren Ombudsmann für Betroffene nicht effektiv)



➤ **Kein der EU vergleichbarer Datenschutzstandard**

## I. Hintergrund

- 16.07.2020: EuGH erklärt den EU-US Privacy Shield in seinem Urteil in Sachen Schrems II (Az. C-311/18) für ungültig
  - „Am Rande“: **Standardvertragsklauseln (SVK)**
    - Die Standardvertragsklauseln (SVK) ließ der EuGH in seinem Urteil grundsätzlich unangetastet
      - Die SVK (C2P- sowie C2C-Fälle) wurden noch auf Grundlage der alten Datenschutz-RL (RL 95/46/EG) erlassen und entsprechen nicht mehr den datenschutzrechtlichen Anforderungen der DS-GVO
      - **Aber:** SVK gelten unter der DS-GVO gem. 46 Abs. 5 Satz 2 DS-GVO fort, bis sie durch einen Kommissionsbeschluss aufgehoben werden
    - EuGH stellte aber klar, dass (auch) die SVK insbesondere kein wirksames Instrument gegen drittstaatliche Auskunftsanfragen vorsehen
    - Ein rechtssicherer internationaler Datentransfer **bedarf** im Ergebnis wohl **weitergehender Schutzmaßnahmen** (vertraglich wie tatsächlich)

## I. Hintergrund

- 12.11.2020: EU-Kommission veröffentlicht den Entwurf neuer modularer Standardvertragsklauseln (endlich!)
- 15.01.2021: [Gemeinsame Stellungnahme](#) durch EDSA (Europäischer Datenschutzausschuss) und EDSB (Europäischer Datenschutzbeauftragten)
  - Grundtenor: Abgesehen von punktueller Kritik an der Unschärfe mancher Bestimmungen wird der Entwurf begrüßt
- 04.06.2021: EU-Kommission veröffentlicht die endgültige Fassung der neuen Standardvertragsklauseln; Verkündung im Amtsblatt erfolgte am 07.06.2021, Abl. EU L 199/31 ([CELEX\\_32021D0914](#))
- **27.06.2021: Inkrafttreten der neuen SVK** (vgl. Art. 4 Abs. 1 des Durchführungsbeschlusses)

## II. Die neuen SVK

### 1. Funktionsprinzip „Vertragsbaukasten“

– Mustervertrag für den Transfer personenbezogener Daten ins EU-Ausland basiert stets auf gleichem „**Grundgerüst**“

#### ➤ Abschnitt 1

- Klausel 1: Zweck und Anwendungsbereich
- Klausel 2: Wirkung und Unabänderbarkeit der Klauseln
- Klausel 3: Drittbegünstigte
- Klausel 4 und 5: Auslegung und Vorrang
- Klausel 6: Beschreibung der Datenübermittlung
- Klausel 7: Kopplungsklausel

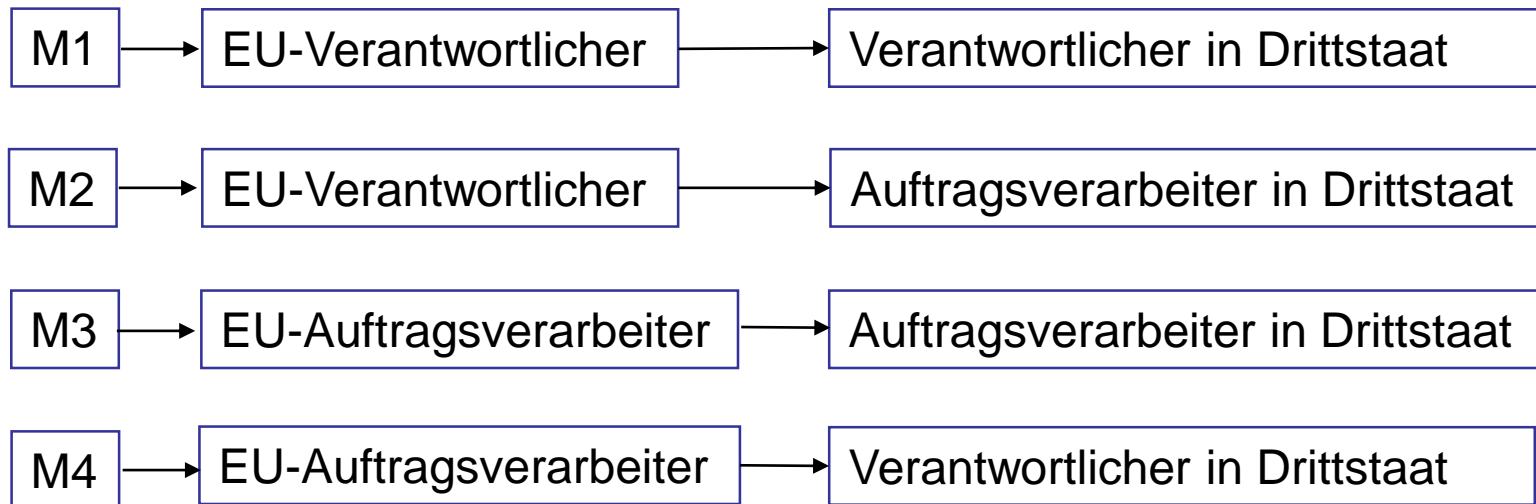
#### ➤ Abschnitt 4 - Schlussbestimmungen

- Klausel 16: Verstöße gegen die Klauseln und Vertragsbeendigung
- Klausel 17: Anwendbares Recht

## II. Die neuen SVK

### 1. Funktionsprinzip „Vertragsbaukasten“

- **Wahl des richtigen Moduls** (vier an der Zahl) je nach Rolle der beteiligten Personen
  - Abgrenzung Controller vs. Processor (M1:C2C, M2:C2P, M3:P2P, M4:P2C)



## II. Die neuen SVK

### 1. Funktionsprinzip „Vertragsbaukasten“

#### – Konfektionierung Standardvertragsklauseln („SVK“ vs. „SDK“?) auf Basis der Module und optionaler Regelungen für Module

##### ➤ Abschnitt II – Pflichten der Parteien

- **Klausel 8: Datenschutzgarantien** (sehr umfangreich und zentral)
- Klausel 9: Einsatz von Subunternehmern
- Klausel 10: Rechte betroffener Personen
- Klausel 11: Rechtsbehelf
- Klausel 12: Haftung
- Klausel 13: Aufsicht

##### ➤ Abschnitt III – Lokale Rechtsvorschriften und Pflichten bei Behördenzugang

- Klausel 14: Lokale Rechtsvorschriften und Auswirkungen
- Klausel 15: Pflichten bei Zugang von Behörden



## II. Die neuen SVK

### 1. Funktionsprinzip „Vertragsbaukasten“

#### – Anhänge nicht vergessen

- Anhang I
  - Liste der Parteien
  - Beschreibung Datenübermittlung (**umfangreich und konkret**)
  - Zuständige Aufsichtsbehörden
- Anhang II – TOM (**umfangreich und konkret**)
- Anhang III – Liste der Auftragsverarbeiter (nur soweit relevant)
- **Merke:** Vor allem relevant im Zusammenspiel mit den Festlegungen gemäß Klausel 8 der Standardvertragsklauseln über Datenschutzgarantien

## II. Die neuen SVK

### 2. Zentrale Neuerungen (allgemein)

#### – Klausel 3: Drittbegünstigung

- Betroffene Personen können zahlreiche Schutzklauseln als Drittbegünstigte gegenüber dem Datenexporteur bzw. Datenimporteur geltend machen
  - Ausnahmen enumerativ in Klausel 3 aufgeführt
- Bei **Rechtsverfolgung durch betroffene Personen** hat Datenimporteur Entscheidung anzuerkennen, wenn Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht wird oder der Streitfall an die zuständigen Gerichte (vgl. Klausel 18) verwiesen wird
  - Merke: Keine Flucht in vermeintliche Unzuständigkeiten
- „**Schadensexkurs**“: Klausel 12 ordnet an, dass Betroffener mindestens gegen eine Vertragspartei Schadensersatz geltend machen kann
  - Merke: Ein Betroffener sitzt also niemals „zwischen den Stühlen“

## II. Die neuen SVK

### 2. Zentrale Neuerungen (allgemein)

#### – Klausel 7: Kopplungsklausel

- Dritte können dem Vertrag jederzeit als Datenexporteur oder Datenimporteur beitreten (sog. docking clause); dadurch werden sie **selbst Vertragspartei**
- Die Aufnahme dieser Klausel ist, anders als die der übrigen SVK, freiwillig (ausdrücklich „fakultativ“)
- Großer praktischer Nutzen und Vereinfachung bisheriger Hilfskonstruktionen
  - z.B. können Konzerngesellschaften vergleichsweise einfach und vor allem SVK-konform in den Anwendungsbereich des Vertrags einbezogen werden
- **Mögliches Problem:** Verfahrensweise nicht ganz eindeutig geregelt („mit Zustimmung der Parteien“ = Einzelzustimmung erforderlich oder Zustimmung mit Aufnahme der Klausel faktisch erteilt?)

## II. Die neuen SVK

### 2. Zentrale Neuerungen (allgemein)

#### – Klausel 12: Haftung

- Binnenverhältnis der Parteien
  - Wechselseitige Haftung für Schäden aus einem Verstoß gegen die SVK
- Haftung gegenüber Betroffenen
  - Jede Partei haftet Betroffenen gegenüber für Schäden aus der Verletzung der Rechte der betroffenen Person als Drittbegünstigte nach den SVK
  - Bei **Verantwortlichkeit beider bzw. mehrerer Vertragspartner** wird gesamtschuldnerische Haftung mit Innenregress ähnlich Art. 82 DS-GVO vorgesehen
    - Merke: Der Betroffene wird sich insoweit regelmäßig wohl eher nicht an den Datenimporteur halten (Zahlungsfähigkeit Exporteur unterstellt)
    - Haftungsfragen und **Durchsetzbarkeit Regress** bei Auswahl Vertragspartner bzw. Datenimporteur relevanter Faktor

## II. Die neuen SVK

### 2. Zentrale Neuerungen (allgemein)

#### – Klausel 14: Lokale Rechtsvorschriften und „TIA“

- Pflicht zur Vornahme eines *transfer impact assessment (TIA)*, also einer umfassenden einzelfallbezogenen **Datentransfer-Folgeabschätzung**
  - **Kontrollfrage:** Kann und wird der Datenimporteuer seinen vertraglich auferlegten Pflichten zum Datenschutz auch tatsächlich nachkommen?
- Beurteilungskriterien
  - Umstände der Übermittlung, also z.B. die beteiligten Akteure, die Art der übermittelten personenbezogenen Daten, die verwendeten Übertragungskanäle und der Speicherort der übermittelten Daten
  - Relevante Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Drittstaats, insb. solche Normen, die die Offenlegung von Daten gegenüber Behörden des Drittstaates oder deren direkten Zugriff auf die Daten erlauben
  - Etwaige vertragliche und technisch-organisatorische Garantien, die über die der SVK hinausgehen

## II. Die neuen SVK

### 2. Zentrale Neuerungen (allgemein)

#### – Klausel 14: Lokale Rechtsvorschriften und „TIA“

- Beurteilungsmaßstab?

#### ErwG 19 Durchführungsbeschluss

*Die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von SVK soll nicht erfolgen, wenn die Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Bestimmungsdrittlandes den Datenimporteur an der Einhaltung der Klauseln hindern.*

*(Dabei) sollten Rechtsvorschriften (...), die den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und (...) notwendig und verhältnismäßig sind, um eines der in Art. 23 DS-GVO genannten Ziele zu erreichen, nicht als im Widerspruch zu den SVK stehend betrachtet werden.*

## II. Die neuen SVK

### 2. Zentrale Neuerungen (allgemein)

#### – Klausel 14: Lokale Rechtsvorschriften und „TIA“

- Beurteilungsmaßstab?

##### Fn. 12 zu Klausel 14 SVK:

*Zur Ermittlung der Auswirkungen derartiger Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten auf die Einhaltung dieser Klauseln können in die Gesamtbeurteilung verschiedene Elemente einfließen. Diese Elemente können einschlägige und dokumentierte praktische Erfahrungen im Hinblick darauf umfassen, ob es bereits früher Ersuchen um Offenlegung seitens Behörden gab, die einen hinreichend repräsentativen Zeitrahmen abdecken, oder ob es solche Ersuchen nicht gab. Dies betrifft insbesondere interne Aufzeichnungen oder sonstige Belege, die fortlaufend mit gebührender Sorgfalt erstellt und von leitender Ebene bestätigt wurden, sofern diese Informationen rechtmäßig an Dritte weitergegeben werden können. Sofern anhand dieser praktischen Erfahrungen der Schluss gezogen wird, dass dem Datenimporteur die Einhaltung dieser Klauseln nicht unmöglich ist, muss dies durch weitere relevante objektive Elemente untermauert werden; den Parteien obliegt die sorgfältige Prüfung, ob alle diese Elemente ausreichend zuverlässig und repräsentativ sind, um die getroffene Schlussfolgerung zu bekräftigen. [...]*

## II. Die neuen SVK

### 2. Zentrale Neuerungen (allgemein)

#### – Klausel 14: Lokale Rechtsvorschriften und „TIA“

##### ➤ Beurteilungsmaßstab?

- Nach ErwG 19 Satz 2 begründet eine den SVK-Pflichten zuwiderlaufende Norm des Drittstaates **nicht per se** ein Gebot, dass der Transfer auszubleiben hat
  - Bewertung im Einzelfall sehr schwierig und ggf. schwer objektivierbar
  - Ob z.B. ein amerikanisches Gesetz den „Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten“ achtet bzw. „notwendig und verhältnismäßig“ ist, um eines der Ziele des Art. 23 DS-GVO zu erreichen, ist komplex und einzelfallbezogen
- Fn. 12 zu Klausel SVB 14 erlaubt, dass **auch subjektive Elemente** wie z.B. praktische Erfahrungen in der Vergangenheit in das TIA einbezogen werden können
- Tendenziell wohl eine **gewisse „Risikotoleranz“** der TIA
  - Auslegungspraxis der Behörden und Gerichte wird wohl erst Klarheit bringen!
  - **Erste Hilfe: Leitlinien EDSA vom 18.06.2021:** „Recommendations 01/2020 on measures that supplement transfer tools to ensure compliance with the EU level of protection of personal data“



## II. Die neuen SVK

### 2. Zentrale Neuerungen (allgemein)

#### – Klausel 15: Pflichten bei Datenzugang durch Behörden

- **Unverzögliche Benachrichtigung des Betroffenen**, wenn der Importeur einen rechtsverbindlichen Antrag einer Behörde des Drittstaates auf Herausgabe personenbezogener Daten erhält oder er davon Kenntnis erlangt, dass eine Behörde unmittelbaren Zugriff auf übermittelte personenbezogene Daten hat
  - Inhalt der Benachrichtigung: Details zu den angeforderten Daten + anfragende Behörde + Rechtsgrundlage + erteilte Antwort
  - Ist dem Importeur eine solche Benachrichtigung gesetzlich untersagt, so soll er sich *„nach besten Kräften um eine Aufhebung des Verbots (...) bemühen“*
- **Überprüfung der Rechtmäßigkeit** des Offenlegungsersuchens, zudem ggf. Einlegung von Rechtsmitteln, einschließlich der Beantragung einer vorläufigen Aussetzung der Offenlegungsverpflichtung

## II. Die neuen SVK

### 2. Zentrale Neuerungen (allgemein)

#### – Klausel 16: Verstöße und Beendigung des Vertrages

- Verstöße Datenimporteur begründen **Pflicht zur Aussetzung** des Datentransfers bis zur Wiederherstellung rechtskonformen Zustandes
- Verstöße Datenimporteur können **Kündigungsrecht des Datenexporteurs** begründen
  - Kündigungsrecht bei Aussetzung und mangelnder Wiederherstellung rechtskonformen Zustandes (längste Frist: ein Monat)
  - Kündigungsrecht bei Verstößen „in erheblichem Umfang“ oder „fortdauernd“
  - Missachtung gerichtlicher oder behördlicher Entscheidung durch Datenimporteur
- **„Kündigungsexkurs“: Drittbegünstigungsklausel** gemäß Klausel 9
  - Bei Insolvenz oder Auflösung Unterauftragnehmer Kündigungsrechte und Recht zur Lösungs- bzw. Herausgabeordnung in Bezug auf verarbeitete Daten

## II. Die neuen SVK

### 3. Ausgewählte Aspekte für einzelne Module

#### – Modul 1: C2C

- Im Kern weitgehende Verpflichtung auch des Datenimporteurs auf die Vorgaben der DS-GVO
  - Insbesondere Art. 5 DS-GVO bzw. die Grundsätze über Transparenz, Zweckbindung, Datenrichtigkeit und Speicherbegrenzung
  - Maßgebliche und konkrete Festlegungen für technisch-organisatorische Maßnahmen bzw. Sicherheitsverpflichtungen
  - Rechte der Betroffenen werden insgesamt auch auf Datenimporteur erstreckt, wobei Datenexporteur ggf. unterstützen muss
- Verpflichtung gegenüber Aufsicht und Aufsichtsbefugnisse
  - Bei Datenschutzverstößen besteht Meldepflicht des Datenimporteurs
  - Pflicht zur Dokumentation (insbes. auch TOM) und **Vorlagepflicht bei Verlangen Aufsichtsbehörde**

## II. Die neuen SVK

### 3. Ausgewählte Aspekte für einzelne Module

#### – Modul 2: C2P (1)

- Im Kern weitgehende Verpflichtung auch des Datenimporteurs auf die Vorgaben der DS-GVO
  - Wesentlicher Unterschied zu Modul 1: Entsprechend der Rolle als Auftragsverarbeiter **zentrale Bindung gegenüber Datenexporteur** und keine unmittelbaren Verpflichtungen gegenüber Betroffenen, insbesondere im Bereich Betroffenenrechte
  - Maßgebliche und konkrete Festlegungen für technisch-organisatorische Maßnahmen bzw. Sicherheitsverpflichtungen (sehr umfangreich und detailliert)
  - Umfangreiche Dokumentation
  - Nachweispflichten und Kontrollverpflichtungen (einschließlich Vor-Ort-Prüfungen) zugunsten Datenexporteur

## II. Die neuen SVK

### 3. Ausgewählte Aspekte für einzelne Module

#### – Modul 2: C2P (2)

- Einsatz von Subunternehmern (Klausel 9)
  - **Option** für vorherige gesonderte Genehmigung und allgemeine Genehmigung mit Vorabinformation des Verantwortliche über geplanten Einsatz
  - Frist für Anzeige geplanten Einsatzes konkret festzulegen + „**Liste**“
  - Recht auf Herausgabe von Verträgen für Unterbeauftragung; „**im Wesentlichen**“ (!?) dieselben Datenschutzverpflichtungen sind aufzuerlegen
  - Pflicht zur Vereinbarung einer sog. **Drittbegünstigungsklausel** zugunsten des Verantwortlichen (Kündigungsrecht im Falle von Insolvenz oder Erlöschen des Unterbeauftragten mit Recht auf Datenherausgabe)

## II. Die neuen SVK

### 3. Ausgewählte Aspekte für einzelne Module

#### – Modul 2: C2P (3)

- Verpflichtung gegenüber Aufsicht und Aufsichtsbehörden
  - Bei Datenschutzverstößen besteht Meldepflicht des Datenimporteurs gegenüber dem Datenexporteur (nicht gegenüber der Aufsicht)
  - Pflicht zur Dokumentation (insbes. auch TOM) und Vorlagepflicht bei Verlangen Aufsichtsbehörde
- Hinweis zur Vertragsgestaltung im Gesamtkontext
  - Bisherige Problemlage: Neben SVK war regelmäßig **(zusätzlicher) Vertrag gemäß Art. 28 Abs. 3 DS-GVO** abzuschließen, da SVK zwar Auslandstransfer nicht aber AVV im Gesamtbild abdeckte
  - Neue Rechtslage und **Erleichterung für die Praxis**: Abschluss SVK in der Variante C2P deckt auch Vorgaben gemäß Art. 28 Abs. 3 DS-GVO ab; **keine zusätzliche AVV mehr erforderlich** (vgl. ErwG 9 des Durchführungsbeschlusses)



## II. Die neuen SVK

### 3. Ausgewählte Aspekte für einzelne Module

#### – Modul 3: P2P (1)

- Im Kern weitgehende Verpflichtung auch des Datenimporteurs auf die Vorgaben der DS-GVO
  - Wesentlicher Unterschied zu Modul 1: Entsprechend der Rolle als Auftragsverarbeiter **zentrale Bindung gegenüber Datenexporteur** und keine unmittelbaren Verpflichtungen gegenüber Betroffenen, insbesondere im Bereich Betroffenenrechte
  - Wesentlicher Unterschied zu Modul 2: Zusätzliche **Berücksichtigung der Position des Controllers**, insbesondere im Bereich Weisungen, Betroffenenrechte, Dokumentation, etc.
- Verpflichtung gegenüber Aufsicht und Aufsichtsbefugnisse
  - Pflicht zur Dokumentation (insbes. auch TOM) und Vorlagepflicht bei Verlangen Aufsichtsbehörde

## II. Die neuen SVK

### 3. Ausgewählte Aspekte für einzelne Module

#### – Modul 3: P2P (2)

- Hinweis zur Vertragsgestaltung im Gesamtkontext
  - **Bisherige Problemlage:** In Konstellationen C2P mit P2P war bislang grundsätzlich auch ein Vertragsschluss zwischen dem Verantwortlichen und dem Unterauftragnehmer erforderlich (verschiedene vertragliche Mechanismen sind in der Praxis verbreitet)
  - Neue Rechtslage und **Erleichterung für die Praxis:** Abschluss SVK mit Modul 3 für P2P macht Vertrag zwischen dem Verantwortlichen und dem Unterauftragnehmer entbehrlich (vgl. ErwG 9 des Durchführungsbeschlusses)



## II. Die neuen SVK

### 3. Ausgewählte Aspekte für einzelne Module

#### – Modul 4: P2C

- Deutliche geringerer Regelungsumfang im Vergleich zu den übrigen Modulen
- Im „Normalfall“ (EU-Auftragsverarbeiter verarbeitet schlicht Daten eines Nicht-EU-Controllers weisungsgebunden weiter) ist Regelungsbedarf beschränkt
  - Im Kern keine besondere Schutzbedürftigkeit von EU-Bürgern bei schlichter Auftragsverarbeitung Drittlands-Daten
  - Sicherstellung, dass **EU-Auftragsverarbeiter** gleichwohl nicht durch Vertrag an der Einhaltung der **ihm obliegenden Pflichten unter der DS-GVO** gehindert ist
- Erweiterung Regelungsumfang und Regelungsdichte für **Sonderfall**, dass Auftragsverarbeiter im Zuge der Auftragsverarbeitung Daten mit weiteren personenbezogenen Daten (mit Relevanz EU) anreichert
  - Insbesondere **Sicherstellung Betroffenenrechte** im Verhältnis Nicht-EU-Controller

### III. Umsetzungshinweise

#### 1. Zeitlicher Rahmen

##### – Inkrafttreten

- 20. Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt (vgl. Art. 4 Beschluss)
- 27.06.2021

##### – Aufhebung bestehender SVK

- Entscheidung 2001/497/EG zum 27.09.2021 (vgl. Art. 4 Beschluss)
- Entscheidung 2010/87/EU zum 27.09.2021 (vgl. Art. 4 Beschluss)

##### – Anwendungsverpflichtung für neue Verträge und Vertragsänderungen

- Ab dem **27.09.2021** zwingend zu verwenden, wenn SVK genutzt werden
- Verwendung Alt-SVK in jedem Fall für **Neuverträge** zu unterlassen



## III. Umsetzungshinweise

### 1. Zeitlicher Rahmen

#### – Übergangsvorschriften

- Für „Altverträge“ können die „alten“ SVK grundsätzlich (!) auch noch bis zum **27.12.2022** beibehalten werden
  - „Altverträge“ meint Verträge, die vor dem 27.09.2021 geschlossen wurden bzw. (noch) geschlossen werden sollten
- Rechtssystematisch wird insoweit meiner einer Art Fiktion gearbeitet (es „wird davon ausgegangen“, dass dies SVK geeignete Garantien darstellen)
  - **Dringend zu beachten:** Fiktion ist **nicht allgemeinverbindlich**, sondern steht unter dem Vorbehalt, dass die (alten) Klauseln bzw. konkret vereinbarten SVK „gewährleisten“, dass die Übermittlung betroffener Daten „geeigneten Garantie unterliegt“
  - Die aktuelle Problemlage unter den alten SVK wird also bei Nutzung der Übergangsfrist schlicht **weitergeschleppt**
  - **Empfehlung: Zeitnah auf neue SVK umstellen! Für neue Verträge ohnehin!**



## III. Umsetzungshinweise

### 2. Mögliche Umsetzungsstrategie

#### – Ermittlung und Bewertung Status Quo

- Bestandsaufnahme Datenübermittlung in Drittländer (faktisch)
  - Relevante Leistungen
  - Relevante Dienstleister
- Bestandsaufnahme Datenübermittlung in Drittländer (rechtlich)
  - Welche Grundlage kommt in Betracht (ggf. Angemessenheitsbeschluss)
  - Wo wird bzw. soll mit SVK gearbeitet werden


#### – Kontaktaufnahme Dienstleister

- Anfrage Rechtsgrundlage mit Blick auf neue SVK
- Proaktive Informationen der Dienstleister beobachten und beachten

### III. Umsetzungshinweise

#### 2. Mögliche Umsetzungsstrategie

##### – Datentransfer-Folgeabschätzung (TIA)

- 
- Beachtung und Aufbereitung der in Klausel 14 benannten Umstände
  - Konsultation mit Dienstleister
  - Aufbereitung praktische Erfahrungen (ggf. auch Rückgriff auf „Transparenzreports“ von Anbietern) und Bewertung
  - **Ggf. zusätzliche Maßnahmen festlegen** (Verschlüsselung, Anonymisierung)

##### – Vertragsvorbereitung

- Bestimmung Konstellation bzw. Modul und Bewertung Optionen
- Vorbereitung Vertrag und sorgfältige Gestaltung der Anhänge
- **Praxishinweis:** Präventive Vorbereitung SVK-Muster für Hauptanwendungsfälle vornehmen (Vertragserstellung ist komplex)

## IV. Fazit und Bewertung

### 1. Tops

- Neue SVK sind sowohl mit Blick auf Schrems II und auch die veraltete Fassung der vorbestehenden SVK überfällig
  - Zahlreiche Problemaspekte aus *Schrems II* wurden berücksichtigt bzw. adressiert
  - Zusätzliche Regelungsinhalte wurden DS-GVO nah eingebunden und machen in C2P-Konstellationen zusätzliche AVV überflüssig
- Modularer Ansatz ermöglicht die Abbildung einer **Vielzahl von Konstellationen** und erleichtert deren Abbildung
- Die Einführung einer „Kopplungsklausel“ bzw. „docking clause“ erleichtert Handhabung und **Gestaltung im Mehrparteienverhältnis**, insbesondere im Konzern

## IV. Fazit und Bewertung

### 2. Flops

- Gestaltungsaufwand für SVK ist nicht unerheblich
  - Komplexes Modulkonzept mit diversen Optionen
  - Erheblicher Aufwand steckt in den Anhängen
- TIA ist zwar notwendig, aber mit erheblichen Problemen behaftet
  - Beurteilung ausländischen Rechts
  - Risikobewertung (das Risiko einer Fehleinschätzung bleibt; **die neuen SVK sind kein Freibrief und keine reine Formsache**)
  - Subjektive Einschätzungen
- Akzeptanz und Realisierbarkeit im Nicht-EU-Ausland fraglich
  - Rechte der EU-Aufsicht erhebliches Zugeständnis (Transparenz)
  - Verteidigung gegen „eigene Behörden“



## IV. Fazit und Bewertung

### 3. Und los geht es

- SVK lesen und verstehen
- Standardverträge auf Basis der Module vorbereiten
- **Neue Verträge nur noch unter den neuen SVK**
- **Alte Verträge besser schneller als langsamer umstellen**
- Dienstleister mit Nachdruck auf Änderungsbedarf hinweisen
- Markt-, Anbieter- und Behördeninformationen beobachten





**RA und FA IT-Recht Dr. Sascha Vander, LL.M.**

CBH Rechtsanwälte

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner PartG mbB

Bismarckstraße 11 - 13, D-50672 Köln

Fon +49.221.951 90-60

Fax +49.221.951 90-96

E-Mail: [s.vander@cbh.de](mailto:s.vander@cbh.de)

[www.cbh.de](http://www.cbh.de)